

S A T Z U N G

der Stadt Hürth über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in einem Teilbereich des Bebauungsplanes (BPL) 106, 1. Teiländerung und den südlich angrenzenden Hausgärten in Hürth-Stotzheim

In seiner Sitzung am 11.09.1990 hat der Rat der Stadt Hürth aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit § 81 (1) der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Im Geltungsbereich dieser Satzung werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten neben den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen nach Maßgabe dieser Satzung getroffen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für einen Teilbereich des Bebauungsplanes 106, 1. Teiländerung, in Hürth-Stotzheim sowie für die südlich angrenzenden Hausgärten. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen, der der Satzung als Anlage beigelegt ist.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Inhalt der Satzung sind die folgenden aufgeführten Festlegungen über die Gestaltung aller baulichen Neuanlagen für die Gestaltung der unbebauten Flächen sowie die Art, Gestaltung und Höhe der Einfriedigungen.

§ 4

Vorgärten

Vorgärten sind als Grünanlagen herzurichten und zu unterhalten. Ausnahmen hiervon können nur bei Hauseingängen, Garagenzufahrten und Stellplätzen zugelassen werden.

...

§ 5

Einfriedigungen

Einfriedigungen innerhalb der Vorgärten und zwischen Garagenzufahrten sind als lebende Hecke aus einheimischen Pflanzen bis zu einer Höhe von max. 0,5 m zulässig. Andere Einfriedigungen sind in Vorgärten und zwischen Garagenzufahrten unzulässig.

Einfriedigungen von Flächen außerhalb der Vorgärten und Garagenzufahrten sind nur bis max. 1,20 m über Gelände als Maschendrahtzäune zulässig. Ausgenommen hiervon sind lebende Hecken aus einheimischen Pflanzen.

Die Einfriedigung zu dem privaten Wirtschaftsweg ist auf der Grenze zulässig. Die Einfriedigung zwischen privatem Weg und landwirtschaftlicher Fläche soll in Form von 0,80 m bis 1,00 m hohen Holzpollern mit Spanndrähten erfolgen.

§ 6

Mülltonnen
- Mülltonnenplätze -

Mülltonnen bzw. Müllbehälter sind sichtgeschützt aufzustellen, so daß sie von allgemein zugänglichen Bereichen nicht einzusehen sind.

§ 7

Pflanzgebot

An den Grenzen zwischen Hausgärten und privatem Weg ist einheitlich ein Pflanzstreifen von 1,50 m Breite anzulegen. Dieser Pflanzstreifen ist mit einer Heckenpflanzung aus heimischen Pflanzen zu bepflanzen.

Der Grundstückstreifen zwischen privatem Wirtschaftsweg und landwirtschaftlicher Fläche (Holzpoller mit Spanndrähten) ist mit einer landschaftsgerechten Bepflanzung zu begrünen.

§ 8

Sichtschutz

Im Terrassenbereich der Häuser ist es zulässig, einen Sichtschutz von 3,00 m Länge und 1,80 m Höhe aus Holz oder Mauerwerk an den seitlichen Grundstücksgrenzen zu errichten.

§ 9

Gartenhäuser

Gartenhäuser dürfen eine max. Abmessung von 4,00 m zur Grundstücksgrenze des Nachbarn und max. 2,00 m Breite haben. Die Gartenhäuser sollen einheitlich eine Höhe von 2,40 m haben (Firsthöhe), wobei die Giebelseite jeweils entlang der Nachbargrenze angeordnet werden soll. Die Häuser sind mit 15 ° Satteldach zu versehen.

Die Gartenhäuser sind paarweise zusammen mit dem Nachbarn auf der seitlichen Grundstücksgrenze zu errichten.

Als Baustoff für die Gartenhäuser darf nur Holz verwendet werden.

Die Farbe der Häuser wird mit dunkelbraun festgesetzt.

Die vorgenannte Regelung gilt für die Häuser Heisterbusch 36, 38, 40 und 42 nicht.

§ 10

Verwaltungsvorschriften

Für Ausnahmen und Befreiungen gilt § 68 BauO NW. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 BauO NW.

§ 11

Inkrafttreten

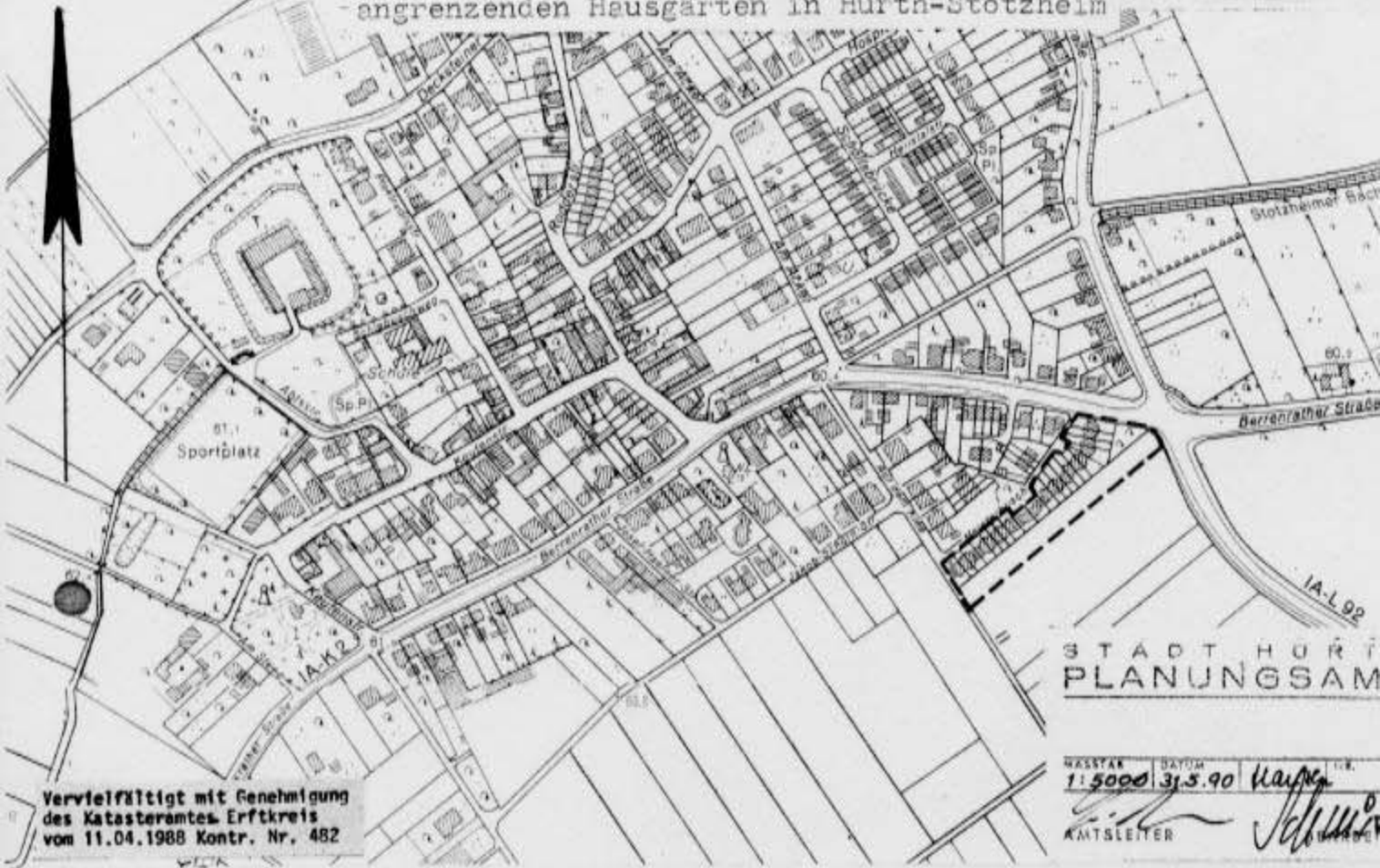
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Der Bürgermeister

Stotzheim

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung der Stadt Hürth über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in einem Teilbereich des Bebauungsplanes 106 und in den südlich angrenzenden Hausgärten in Hürth-Stotzheim



Vervielfältigt mit Genehmigung
des Katasteramtes Erftkreis
vom 11.04.1988 Kontr. Nr. 482

STADT HÜRTH
PLANUNGSAMT

KASSTAK	BLATT	VERM.
1:5000	31.5.90	Hayden

KAMTSLEITER *[Signature]*